einigen Betriebsleitungen unzureichende Kenntnisse über die Normen des sozialistischen Arbeitsrechts bestehen oder daß die Nichtbeachtung berechtigter Ansprüche der Werktätigen zur Verletzung ihrer Rechte führte. Daraus ergaben sich Schlußfolgerungen für eine wirksamere rechtspropagandistische Tätigkeit der Gerichte.

Die Bearbeitung dieser Eingaben bestätigt die Richtigkeit der Einschätzung, daß gerade in diesem Komplex eine neue Qualität der Arbeitsweise der Rechtspflegeorgane sichtbar wird. Deshalb haben wir schon seit längerem darauf hingewirkt, daß alle Gerichte den Anliegen der Bürger, die Ausdruck des Vertrauensverhältnisses zwischen Werktätigen und Rechtspflegeorganen sind, besondere Aufmerksamkeit schenken müssen. Gerade diese Eingaben enthalten viele wertvolle Hinweise auf Ursachen und Bedingungen von gesellschaftlichen Konflikten, deren Untersuchung gute Voraussetzungen für entsprechende Leitungsmaßnahmen der örtlichen Organe, Betriebe oder gesellschaftlichen Institutionen schafft.

Eingaben zur Verbesserung der Anleitung der Schiedskommissionen

Aus der Eingabenbearbeitung ergaben sich schließlich auch wertvolle Erfahrungen für den Beirat für Schiedskommissionen beim Präsidium des Bezirksgerichts zur Verbesserung der Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte und deren Anleitung und Unterstützung durch die Kreisgerichte.

So beschwerte sich ein Bürger beim Bezirksgericht, daß er und seine Frau beleidigt worden seien und weder die Schiedskommission noch das später angerufene Kreisgericht die notwendigen Maßnahmen getroffen hätten. Die Schiedskommission hatte, obwohl das Ehepaar Antrag auf Beratung wegen Beleidigung gestellt hatte, nur den Ehemann geladen und auch nur ihn im späteren Beschluß aufgeführt. In der Beratung Schiedskommission wurde nicht beachtet, daß die behaupteten Beleidigungen bereits verjährt waren. Die Schiedskommission hatte, weil sie den Sachverhalt nicht zu klären vermochte, in der Sache keine Entscheidung getroffen. Schließlich versuchte das Kreisgericht, die Parteien zu einer Einigung zu bewegen, obwohl es über den eingelegten Einspruch zu entscheiden hatte.

Um diese Gesetzesverletzungen zu beseitigen, bedurfte es mehrerer Aussprachen mit der Schiedskommission, mit den Richtern des Kreisgerichts sowie mit den Eingabeverfassern. Die Aufmerksamkeit des Bezirksgerichts wurde dadurch auf die Arbeit der Kreisgerichte bei Einsprüchen gegen Entscheidungen der Schiedsgelenkt. kommissionen Entsprechende Überprüfungen und Auswertungen brachten wesentliche Aufschlüsse

Fristgemäße und wirksame Erledigung der Eingaben

Die konzentrierte Anleitung der Kreisgerichte zur Verbesserung der Eingabenbearbeitung sowie die leitungsmäßige Auswertung ihrer Ergebnisse spiegelt sich jetzt auch in der statistischen Berichterstattung wider. Bei im wesentlichen gleichbleibenden Eingaben in den letzten Jahren gingen die Kritiken, die eine fehlerhafte Arbeitsweise von Mitarbeitern der Gerichte und Staatlichen Notariate zum Inhalt hatten, von 48 % auf 42% zurück. Dennoch ist der Anteil der begründeten Eingaben, die eine fehlerhafte Arbeitsweise rügen, noch zu hoch. Auch widerspricht den ansonsten guten Ergebnissen, daß die Eingaben noch zu oft nicht fristgerecht erledigt werden.

Beim Bezirksgericht befriedigt gegenwärtig noch nicht das Verhältnis zwischen den schriftlichen und mündlichen Erledigungen der Eingaben. Die mündliche Aussprache erscheint, ökonomisch nicht immer vertretbar, weil die Eingabenverfasser oft sehr weit vom Sitz des Bezirksgerichts wohnen. Die Auffassung, daß schriftliche Bescheide eine zügigere Bearbeitung zulassen, weil die Vorbereitung und Durchführung von Aussprachen schriftlicher mehr Aufwand erfordere, als ein schlußbescheid, trifft jedoch nach unseren Erfahrungen nicht uneingeschränkt zu. Die Kreisgerichte haben einen sehr hohen Anteil von Erledigungen durch Aussprachen, wobei es keinerlei Schwierigkeiten in der fristgerechten Durchführung gab. Oft haben mündliche Aussprachen sogar mit geringerem Aufwand eine höhere Effektivität erbracht. Für die Differenzierung des Aufwands sollte deshalb allein das zu erreichende ergebnis das ausschlaggebende Kriterium sein.

Zur Diskussion

DT. GÜNTHER DUCKWITZ. wiss. Mitarbeiter an der Sektion II der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft "Walter Ulbricht" Prof. Dr. habil. HANS DIETRICH MOSCHÜTZ, Prorektor für Aus- und Weiterbildung der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft "Walter Ulbricht"

Nochmals: Zu den Aufgaben der Straßenverwaltung und -reinigung sowie den Anliegerpflichten — ihrer Regelung in Ortssatzungen und Rechtsfolgen ihrer Verletzung

Unser Beitrag zu den Aufgaben der Straßenverwaltung und -reinigung und zu den Anliegerpflichten/1/ hat in dieser Zeitschrift ein breites Echo gefunden./2/ Unsere Überlegungen sind Gegenstand eines echten Meinungs-

,1/ vgl. Duckwitz/Moschütz, "Aufgaben der Straßenverwaltung und -reinigung sowie Anliegerpfliehten — ihre Regelung in Ortssatzungen und Rechtsfolgen Ihrer Verletzung", NJ 1971 S. 77 ff.

S. // ft.

Zf Hartmann, "Rechtsfolgen bei Verletzung der Aufgaben der Straßenverwaltung und reinigung sowie von Anliegerpflichten", NJ 1971 s. 325 ff.; Göhring, "Staatlich-rechtliche Leitung zur Überwindung der Folgen von Verletzungen der Aufgaben der Straßenverwaltung und reinigung sowie Anliegerpflichten", NJ 1971 S. 479 ff.; Hohlwein, "Zum Rechtscharakter der Aufgaben der Straßenverwaltung und der Anliegerpflichten sowie zu den Rechtsfolgen ihrer, Verletzung", NJ 1971 S. (177 ff.

streits geworden, der für die Klärung dieser wichtigen Probleme staatlicher Leitung sehr nützlich ist. Im folgenden wollen wir versuchen festzustellen, über welche Probleme Übereinstimmung besteht, wo es weiterhin Streitpunkte gibt und in welcher Richtung der Meinungsstreit uns angeregt hat, unsere Position zu vertiefen und weiterzuführen.

Zum Rechtscharakter der Verantwortung der Räte der Städte und Gemeinden für die Straßenreinigung

Wir gingen in unserem Beitrag davon aus, daß sich Inhalt und Umfang der Verantwortung der Räte der Städte und Gemeinden für die Straßenreinigung aus